

VIII ZR 413/56

2321 068

Verkündet laut Protokoll
am 20. Dezember 1957
Klett, Justizsekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Angestellten Josef L. [REDACTED] in M. [REDACTED] ([REDACTED])
[REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Mechaniker Albin G. [REDACTED] in I. [REDACTED],
P. [REDACTED] Nr. [REDACTED]

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 10. Dezember 1957 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Großmann sowie der Bundesrichter
Dr. Gelhaar, Dr. Spieler, Dr. Mezger und Dr. Messner

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom
30. August 1956 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen,
dem auch die Entscheidung über die Kosten der Re-
vision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte und sein Bekannter Josef K. verhandelten im Juli 1954 mit dem Kläger über den Ankauf eines gebrauchten Deutz-Diesel Lastkraftwagens. Auf die Erklärung des Klägers, der Wagen sei generalüberholt, erkundigten sie sich hierüber bei der Firma P. in I., die ihnen erklärte, der Wagen sei restlos instandgesetzt worden. Daraufhin schloß K. den Kaufvertrag vom 29. Juli 1954 mit dem Kläger, der die Klausel enthält:

"Die Firma G. (Firma des Klägers) verkauft Herrn Josef K. ... seinen Lastkraftwagen ..." wie er liegt und steht" ohne Leistung einer Garantie zum Preise von 5 500,- DM. Die Firma G. versichert, daß der Wagen ohne erkennbare wesentliche Mängel ist."

Kock führte mit dem Wagen im Sommer 1954 Fahrten aus, ohne jedoch Zahlungen zu leisten. Nachdem sich gezeigt hatte, daß der Wagen reparaturbedürftig war, schlossen der Kläger und Kock den von dem Beklagten entworfenen neuen schriftlichen Vertrag vom 23. Dezember 1954, in dem sie den Kaufpreis auf 7 000,- DM ermäßigten. Der Vertrag enthielt nicht mehr die Erklärung des Klägers, daß der Wagen ohne erkennbare wesentliche Mängel sei. Er hatte im wesentlichen folgende Fassung:

"Herr Gassler verkauft den ihm gehörenden Lastkraftwagen ... Fahrgestell .. Motor ..., sonst wie im dazu gehörenden Kraftfahrzeugbrief beschrieben; "wie enliegt und steht" zum Preise von DM 7 000,--"

Durch eine schriftliche Erklärung vom gleichen Tage übernahm der Beklagte die Bürgschaft für die Verpflichtung des Käufers K.. Da aber K. trotz der Preisermäßigung keine Zahlungen leistete, trat der Beklagte in den Kaufvertrag ein und übernahm auch den Wagen, mit dem er in der Folgezeit auf eigene Rechnung Fahrten ausführte. Auch er leistete zunächst keine Zahlungen.

- 3 -

In seinem Schreiben vom 27. März 1955 bestätigte er eine mit dem Kläger getroffene Vereinbarung, wonach die Ratenzahlungen auf den Kaufpreis ab 15. April 1955 in Höhe von 660,- DM und nach einem halben Jahre in Höhe von 1 000,- DM geleistet werden sollten. Am Schluß des Schreibens bedankte er sich für das Entgegenkommen des Klägers. In einem weiteren Schreiben vom 14. April 1955 entschuldigte der Beklagte die Nichteinhaltung der Raten mit dem Hinweis, er habe in der letzten Zeit zwar viel Schwierigkeiten mit dem Wagen gehabt, der auch im laufenden Monat nichts eingebracht habe, er werde aber trotzdem am 20. April eine Ratenzahlung leisten und werde über den Kaufpreis hinaus einen Posten von 258,- DM übernehmen, den K. schon hätte bezahlen müssen. Der Beklagte zahlte anschließend im April 1955 die erste Kaufpreiskrate, aber nur in Höhe von 150,- DM, ferner leistete er am 12. Mai 1955 Zahlungen in Höhe von 600,- DM, so daß der Kaufpreis in Höhe eines Betrages von 750,- DM getilgt ist. Weitere Zahlungen hat der Beklagte nicht geleistet. Kläger hat nach Ablauf einer zur Zahlung gesetzten Frist Klage erhoben, mit der er einen Betrag von 6 508,- DM nebst Zinsen verlangt. Der Betrag setzt sich aus dem Kaufpreis von 7 000,- DM zuzüglich der anerkannten 258,- DM und abzüglich gezahlter 750,- DM zusammen.

Der Beklagte verweigert die Zahlung mit dem Hinweis, der Wagen habe eine Reihe von Mängeln gezeigt, für die der Kläger hafte, weil er sie arglistig verschwiegen und weil er Zusicherungen gegeben habe, für die er einstehen müsse. Außerdem sei die Klausel besonders eng auszulegen, weil der Kläger versichert habe, der Wagen sei frei von erkennbaren wesentlichen Mängeln. Der Beklagte steht auf dem Standpunkt, er sei berechtigt, mit Schadensersatzansprüchen aufzurechnen, da er Reparaturkosten im Betrage von 5 241,25 DM aufgewandt und einen Verdienstaussfall in Höhe von 4 000,- DM gehabt habe.



Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß verurteilt. Auf seine Berufung erging zunächst ein Versäumnisurteil des Oberlandesgerichts vom 5. Juli 1956, durch das die Berufung zurückgewiesen wurde. In dem späteren auf Grund streitiger Verhandlung ergangenen Urteil hat das Oberlandesgericht so- dann dieses Versäumnisurteil aufrechterhalten.

Mit der Revision, deren Zurückweisung der Kläger beantragt, verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat die Mängelrügen des Beklagten nicht gelten lassen, weil es auf dem Standpunkt steht, daß die Parteien alle Gewährleistungsansprüche im Rahmen des § 476 BGB vertraglich ausgeschlossen haben. Die Klausel: "Der Wagen wird verkauft, wie er steht und liegt" hat es in diesem Sinne ausgelegt. Es hat ferner angenommen, daß der Haftungsaus- schluß auch nicht hinsichtlich der erkennbaren wesent- lichen Mängel eingeschränkt sei, weil diese Erklärung des Klägers, die noch in dem Vertrage vom 29. Juli 1954 enthalten war, nicht mehr in den Vertrag vom 23. Dezember 1954 übernom- men worden ist. An diese Auslegung eines Individualvertrages ist das Revisionsgericht in tatsächlicher Hinsicht gebunden. Sie ist auch frei von Rechtsirrtum. Es entspricht anerkannter Rechtsprechung, Klauseln dieses Wortlautes in diesem Sinne auszulegen (RG JW 1933, 1387; RG Recht 1936, 70 f, RG DJZ 1951, 166; Palandt BGB § 476 Anm. 1; HGB RGRK 1. Aufl. § 377 Anm. 121 ff). Ein Verstoß gegen § 157 BGB oder sonstige aner- kannte Auslegungsgrundsätze ist nicht ersichtlich. Entgegen der Rüge der Revision hat das Berufungsgericht bei seiner Auslegung der Tragweite des Vertrages vom 23. Dezember 1954 den ersten Vertrag vom 29. Juli 1954 keineswegs unberücksich- tigt gelassen, sondern aus den gesamten Umständen, insbesondere

aus der Tatsache, daß sich seit Abschluß des ersten Vertrages Mängel herausgestellt hatten, den Schluß gezogen, die Parteien hätten die im ersten Vertrage enthaltene Erklärung: "Die Firma G. versichert, daß der Wagen ohne erkennbare wesentliche Mängel ist" bewußt weggelassen. Ein solcher Schluß ist nach Lage der Sache durchaus möglich. Es ist auch im Gegensatz zu der von der Revision vorgetragenen Ansicht nicht rechtsirrig, wenn das Berufungsgericht in der angeblichen Erklärung des Klägers, der Wagen sei in allen Teilen generalüberholt, eine den Haftungsausschluß einschränkende Zusicherung im Sinne des § 463 BGB nicht erblickt, wenn auch mit dieser Auslegung des Berufungsgerichts noch nichts über die Frage gesagt ist, ob der Kläger den Beklagten durch eine solche Erklärung etwa arglistig getäuscht haben könnte. Der Angriff der Revision, die in der Erklärung in erster Reihe eine Einschränkung des Haftungsausschlusses sehen will, geht jedenfalls fehl. Das Berufungsgericht konnte mit Recht davon ausgehen, daß nicht jede bei Gelegenheit von Kaufverträgen über den Kaufgegenstand abgegebene Erklärung als Zusicherung in diesem Sinne zu gelten hat. Bei Erklärungen des Verkäufers über Eigenschaften der gekauften Sache ist ausschlaggebend, wie der Käufer nach Treu und Glauben die Erklärung verstehen mußte, ob er sie insbesondere als Bestandteil des Kaufangebotes auffassen durfte (Palandt BGB, 16. Aufl., § 459 Anm. 7). Wenn das Berufungsgericht diese Voraussetzungen verneint hat, so ist seine Auffassung schon im Hinblick darauf, daß der Wagen zu einem verhältnismäßig geringen Preise verkauft wurde und daß wegen der inzwischen aufgetretenen Mängel ein weiterer Preisnachlaß erfolgte, nicht zu beanstanden.

Das angefochtene Urteil kann jedoch aus einem anderen Grunde einer Nachprüfung nicht standhalten.

Das Berufungsgericht hat den Beweis nicht als geführt angesehen, daß der Kläger Fehler oder Mängel des verkauften Lastkraftwagens arglistig verschwiegen habe. Demgemäß hat es keinen Ausschluß der vertraglichen Haftungsbeschränkung nach § 476 BGB angenommen.

Die Revision rügt hierzu, das Berufungsgericht habe Beweisangebote des Beklagten darüber, daß er arglistig getäuscht worden sei, mit rechtsirrtümlicher Begründung übergangen. Diese Rüge muß Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß die Behauptung des Beklagten, der Kläger habe bei den Kaufverhandlungen wahrheitswidrig angegeben, einen neuen Motor für 5 000,- DM eingebaut zu haben, durch sein übriges Vorbringen widerlegt sei. Der Gedankengang des Berufungsgerichts ist jedoch nicht schlüssig. Er läßt nicht erkennen, daß der Beklagte die Richtigkeit seiner Darstellung unterstellt, die Behauptung des Klägers, er habe einen so wertvollen Motor eingebaut, in ihrer Unwahrheit erkannt hat. Die Unterstellung des Berufungsgerichts, er habe das Gegenteil aus dem Kraftfahrzeugbriefe erkennen können, reicht allein nicht aus, die Ursächlichkeit einer falschen Angabe für das Zustandekommen des Kaufgeschäftes auszuräumen. Es hätte daher der Vernehmung der Zeugen K. und B. bedurft, die der Beklagte zu diesem Punkt benannt hatte.

Die Revision hat ferner auch in diesem Zusammenhang gerügt, daß das Berufungsgericht die Beweisangebote für die Behauptung des Beklagten übergangen habe, der Kläger habe versichert, daß der Wagen in allen Teilen generalüberholt worden sei. Daß eine solche Erklärung zwar nicht unmittelbar zu einer Einschränkung des Haftungsausschlusses geführt hätte, ist oben bereits aufgeführt. In Verbindung mit den im vorstehenden Absatz behandelten vermeintlichen Angaben des Klägers könnte ihr aber unter dem Gesichtspunkt einer arglistigen

Täuschung doch Bedeutung zukommen. Das Berufungsgericht hätte eine solche Angabe des Klägers auch nicht aus dem Grunde als unerheblich ansehen dürfen, weil sie nicht in den schriftlichen Vertrag aufgenommen war. Vielmehr wäre auch zu diesem Punkte die Vernehmung der beiden genannten Zeugen und des Zeugen S██████, auf den sich der Beklagte außerdem noch bezogen hatte, geboten gewesen.

Würden die Zeugen in beiden Fällen das in ihr Wissen Gestellte bestätigen, so besteht die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht zu einer anderen Würdigung des Verhaltens des Klägers bei den Kaufverhandlungen gelangt. Daher können die Erwägungen des angefochtenen Urteils die Entscheidung nicht tragen. Da sie auch nicht aus anderen Gründen aufrechtzuerhalten ist, muß dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, um diesem Gelegenheit zu geben, die Beweiserhebung nachzuholen und den alsdann festgestellten Sachverhalt rechtlich neu zu würdigen. Von diesem Ergebnis wird es abhängen, ob das Versäumnisurteil des Berufungsgerichts aufrechtzuerhalten oder ob unter seiner Aufhebung der Berufung stattzugeben ist.

In der neuen Verhandlung wird auch Gelegenheit sein, den weiteren Beweisantrag des Beklagten auf Vernehmung des Zeugen S██████ zu prüfen, der die Erklärungen des Klägers im Laufe des Jahres 1955 betrifft, der Beklagte brauche einstweilen nichts zu bezahlen, er könne mit dem Lastkraftwagen machen was er wolle, ihn verkaufen oder in Zahlung geben. Das Berufungsgericht hat diesem Gespräch auch deshalb keine Bedeutung beigemessen, weil der Beklagte danach - am 12. Mai 1956 - noch eine Zahlung geleistet hatte. Sowohl in den Entscheidungsgründen wie in berichtenden Teil des Tatbestandes verlegt das Berufungsgericht dieses Gespräch nach der Behauptung des Beklagten in den März 1955. Indessen ist hier auf einen Widerspruch des Tatbestandes zu verweisen. Der entsprechende Vor-

trag des Beklagten ist in der Berufungsbegründung vom 25. April 1956 unter IV enthalten. Danach soll dieses Gespräch im Juni 1955 stattgefunden haben. Die Berufungsbegründung ist aber nach dem Schlußsatz des Tatbestandes dessen Bestandteil. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die in das Wissen des Zeugen S. gestellte Äußerung des Klägers einen Antrag auf einen Erlaßvertrag betreffs der Klagerforderung zum Inhalt gehabt hätte. Sollte die Äußerung bestätigt werden, so wird das Berufungsgericht jedenfalls zu erwägen haben, ob in ihr ein - nachträgliches - Eingeständnis des Klägers im Sinne der Verteidigung des Beklagten erblickt werden kann. Je nach dem Ausfall der oben behandelten Beweisführung des Beklagten wird dann abzuwägen sein, ob dem hier behandelten Gesichtspunkt eine unterstützende Bedeutung zukommen kann.

Bei dieser Sachlage ist es nicht erforderlich, auf die weiteren Rügen der Revision einzugehen. Der Beklagte wird in der neuen Verhandlung Gelegenheit haben, die einzelnen Revisionsangriffe zum Gegenstand seines Parteivorbringens zu machen.

Dem Berufungsgericht ist auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen.

Dr. Großmann

Dr. Gelhaar

Dr. Spieler

Dr. Mezger

Dr. Messner